

**RS OGH 1995/10/17 1Ob20/94,  
3Ob289/05d, 9Ob25/10g, 1Ob84/10z,  
4Ob70/11i, 1Ob157/19y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

ABGB §1323 D

ABGB §1333

## Rechtssatz

Eine rechtlich gesicherte Gewinnmöglichkeit und damit positiver Schaden liegt vor, wenn der Gläubiger mit dem ihm bei rechtzeitiger Erfüllung vertraglicher Pflichten zu Gebote gestandenen Geldbetrag die marktübliche Verzinsung von Bankkrediten erzielen kann und wenn mit dem sonst zur Verfügung gestandenen Geldbetrag die marktübliche Verzinsung fest verzinslicher Wertpapiere erreicht worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/94  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94  
Veröff: SZ 68/189
- 3 Ob 289/05d  
Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 289/05d  
nur: Eine rechtlich gesicherte Gewinnmöglichkeit und damit positiver Schaden liegt vor, wenn mit dem sonst zur Verfügung gestandenen Geldbetrag die marktübliche Verzinsung fest verzinslicher Wertpapiere erreicht worden wäre. (T1)
- 9 Ob 25/10g  
Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 25/10g  
Vgl auch
- 1 Ob 84/10z  
Entscheidungstext OGH 01.06.2010 1 Ob 84/10z  
Auch
- 4 Ob 70/11i  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 70/11i  
Vgl auch; Beisatz: Gesetzliche Verzugszinsen gebühren erst ab Fälligkeit des Zahlungsbegehrens; begehrt der Kläger aufgrund einer Rückabwicklung einer Veranlagung Zinsen ab dem Veranlagungszeitpunkt, muss er behaupten und beweisen, dass er das Kapital zu diesem Zinssatz veranlagt hätte. (T2)
- 1 Ob 157/19y  
Entscheidungstext OGH 25.09.2019 1 Ob 157/19y  
Vgl; Beisatz: Einer marktüblichen Verzinsung fest verzinslicher Wertpapiere kann der (behauptete) entgangene Gewinn aus einem kurz- bis mittelfristigen Wertpapierhandel – also einer Spekulation auf künftige Wertpapierkurse – nicht gleichgehalten werden. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080062

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)